

Eichenwaldreservat Hardwald

Vereinbarung über den Reservatteil der Ortsbürgergemeinde Eiken

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Eiken, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
- §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997,
- § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998 und
- im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald

Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 23. November 2006)

Das Eichenwaldreservat Hardwald umfasst Wald der Ortsbürgergemeinden Eiken, Sisseln und Kaisten, des Staatswaldes Kaisten sowie der Ciba Spezialitätenchemie Kaisten AG. Die Gesamtfläche des Reservats beträgt 380 ha und umfasst 369 ha Eichenwaldreservat sowie 11 ha rechtskräftige Altholzinseln. Diese Vereinbarung bezieht sich auf den Reservatteil der Ortsbürgergemeinde Eiken.

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus ^{*)}	Naturschutzkategorie	Fläche
Eiken	diverse	Hardwald	642 4 / 266 3	tw. NkBW, tw. Nupla	Eichenwaldreservat	86.6 ha
Total						86.6 ha

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Eiken

Das Eichenwaldreservat der Ortsbürgergemeinde Eiken wird ergänzt durch die bestehende Altholzinsel Hard im Ausmass von 2.4 ha.

2. Ziel

Eichenreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u.a. der Mittelspecht als Kennart eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum der ausgedehnten Waldungen im Gebiet Hardwald in den Gemeinden Eiken, Kaisten und Sisseln soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden. Der Flächen- und Vorratsanteil der Eiche soll im gesamten Eichenwaldreservat Hardwald innerhalb ei-

ner Eichenumtriebszeit von 150 Jahren auf 30 % ansteigen (Vorratsanteil heute ca. 10 %; im Reservatteil der OBG Eiken ca. 25 %).

Mit einem weitgehenden Verzicht auf die Nutzung der vorhandenen, grossen Eichen, der konsequenten Förderung der Eichen bei Durchforstungseingriffen sowie der Neubegründung und Pflege eichenreicher Jungwaldbestände soll innert 50 Jahren im gesamten Reservat ein eichenreicher Laubmischwald aufgebaut werden.

Der Zielvorrat an stehendem und liegendem Totholz mit BHD ≥ 40 cm von mindestens 10 m^3 pro Hektare soll innerhalb von 15 Jahren erreicht werden.

Langfristig wird im Hardwald eine nachhaltige Eichenwirtschaft angestrebt. Die Förderung der Eiche berücksichtigt daher neben den ökologischen Zielen auch wirtschaftliche Aspekte (Wertholzerzeugung). Eichenholz hat sich über Jahrhunderte hinweg als sehr wertvoll und wertbeständig erwiesen.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht

Zur Sicherung eines eichenreichen, mittelspechttauglichen Mischwaldes soll die Stammzahl der Eichen mit BHD > 40 cm im gesamten Eichenwaldreservat Hardwald bis Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren insgesamt nicht unter zwei Drittel des Anfangsbestands von ca. 2640 Eichen sinken, während der Holzvorrat der Eichen mit BHD > 40 cm im gleichen Zeitraum um rund 40 % zunehmen soll. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Nutzung von starken Eichen im Reservatteil der Ortsbürgergemeinde Eiken für die nächsten 50 Jahre um 65 % zu reduzieren.

Die Ortsbürgergemeinde Eiken verpflichtet sich, für die Dauer von 50 Jahren auf die Nutzung von 950 der gemäss Modellrechnung nutzbaren 1450 Eichen mit BHD > 40 cm zu verzichten. Pro Jahr dürfen durchschnittlich 10 Eichen mit BHD > 40 cm und einem Holzvolumen von total 55 m^3 genutzt werden. Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt. Die Waldeigentümerin sorgt in ihrem Reservatteil durch Nutzungsverzicht und andere Massnahmen für den geforderten Totholzvorrat.

3.2. Eichenförderung

Die Ortsbürgergemeinde Eiken richtet ihre Waldbewirtschaftung im Reservatsperimeter für die Dauer von 50 Jahren speziell auf die Förderung der Eiche aus. Bei Jungwaldpflegeeingriffen und bei Durchforstungen werden die vorhandenen Eichen bevorzugt und konsequent gefördert.

Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen im gesamten Perimeter des Eichenwaldreservats Hardwald im Ausmass von 369 ha (exklusive Altholzinseln) total 75 ha eichenreiche Jungwaldbestände neu begründet werden, wovon ca. 15 ha durch die Ortsbürgergemeinde Eiken erbracht werden. Begründung und Pflege der Eichenjungwaldbestände werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

3.3 Beschränkung des Nadelholzanteils und des Exotenanbaus

Im Eichenwaldreservat Hardwald sollen künftig eichenreiche Laubmischwälder vorherrschen. Der Anbau von Nadelhölzern und standortsfremden Baumarten (Exoten) ist auf ein mit den Reservatszielen verträgliches Mass zu beschränken. Die Ortsbürgergemeinde Eiken verpflichtet sich für die Dauer von 50 Jahren maximal 20 % der gesamten Verjüngungsfläche auf Nadelholz zu verjüngen und den Verjüngungsanteil der zulässigen Exoten (Douglasie, Lärche und Rotei-

che) auf maximal 10 % der Verjüngungsfläche zu begrenzen. Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.4 Kontrolle

Die Ortsbürgergemeinde Eiken erstattet über die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per Ende 2011, Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Grundlage der Erfolgskontrolle bildet jeweils eine Vollkluppierung der Eichen sowie eine Erhebung der wichtigsten Brutvogelvorkommen.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton bezahlt der Ortsbürgergemeinde Eiken für den langfristigen Verzicht auf die Nutzung von rund 950 Eichen mit BHD > 40 cm in ihren Waldungen im Perimeter des Eichenwaldreservats Hardwald einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre regelt die Begründung und Pflege der neu anzulegenden Eichenjungwaldbestände sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

Der Kanton trägt die Kosten von Vollkluppierung und Brutvogelerhebung gemäss Ziffer 3.4.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wurde durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. November 2056 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das Eichenwaldreservat in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

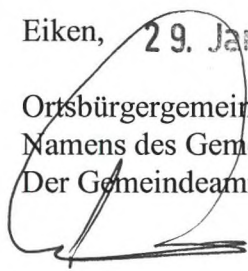
Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

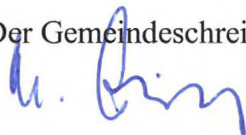
Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 23. November 2006, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Eiken, 29. Jan. 2007

Ortsbürgergemeinde Eiken
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Aarau, 17. Januar 2007

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000 vom 23. November 2006
- Beilage 3: Übersichtsplan M 1:15'000
- Beilage 4: Ergebnisse Eicheninventur 2004 Hardwald/Ba-Ischlag/Tägerhau
- Beilage 5: Berichte "Projekt Eichenwald-Reservat Hardwald" vom 22. Februar 2005 und vom 13. April 2006

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Eiken
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Eiken
- Forstverwaltung Eiken
- Kreisforstamt 1

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Eichenwaldreservat Hardwald

Reservatsteil OBG Eiken

Legende

-  Eichenwaldreservat, 86.6 ha
-  Altholzinsel Hard, 2.4 ha
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Aarau, 23.11.2006

Der Kreisförster:

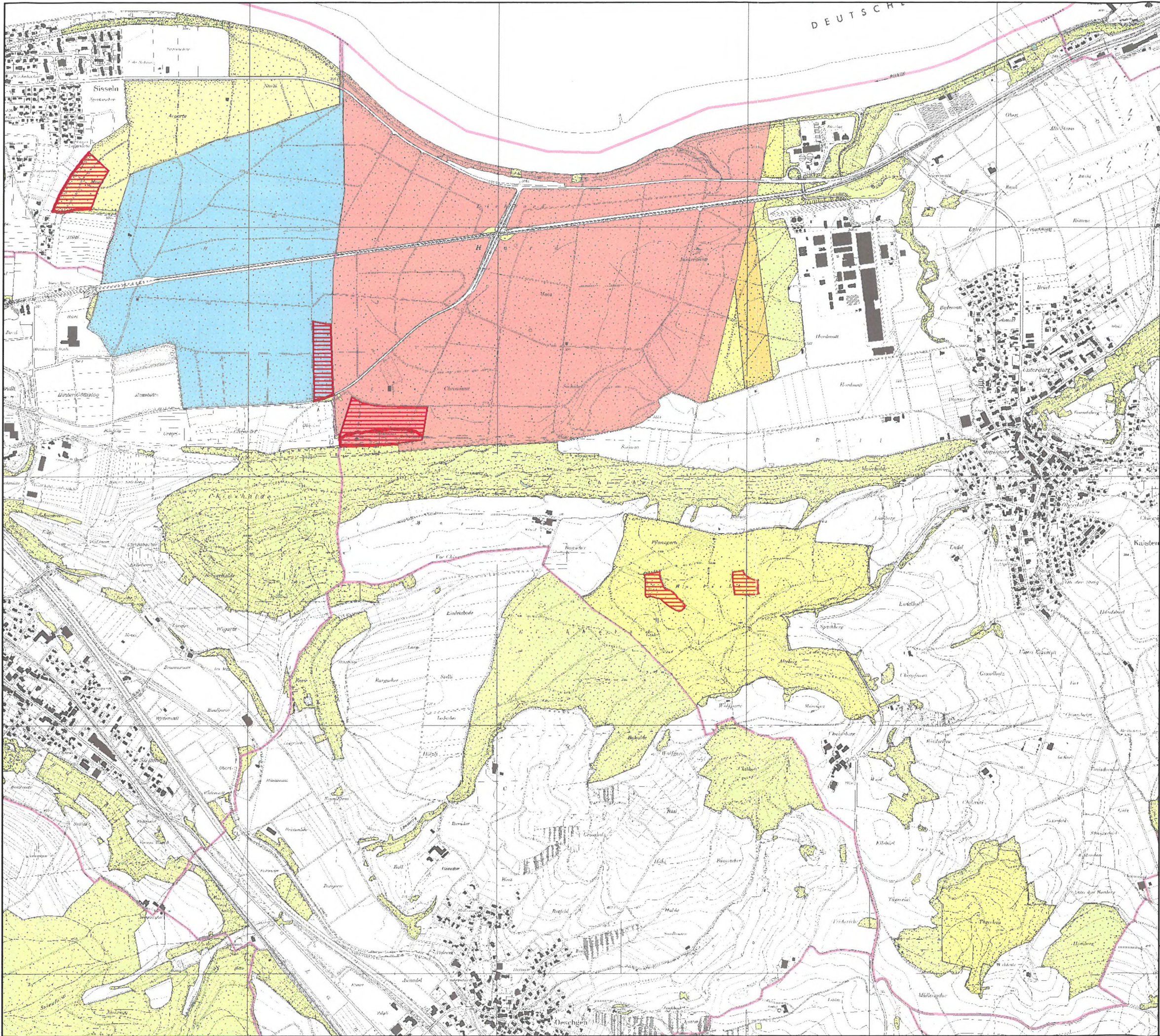
K. Steck

Kurt Steck

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
23.11.2006 cf



Beilage 3

Eichenwaldreservat Hardwald Übersichtsplan

Legende

-  OBG Sisseln
-  OBG Eiken
-  OBG Kaisten
-  Ciba SC Kaisten AG
-  Staatswald
-  Altholzinseln im Reservats-perimeter
-  Gemeindegrenze

Massstab: 1:15'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

23.11.2006 cf

Ergebnisse der Eicheninventur 2003-04 Hardwald / Ba-Isschlag / Tägerhau
Gemeinden Eiken, Sisseln und Kaisten

Eigentümer: OBG Eiken

Totale Waldfäche

Fläche Jungwald

Flächen Baumholz

Fläche eichenreicher Jungwald (>30%)

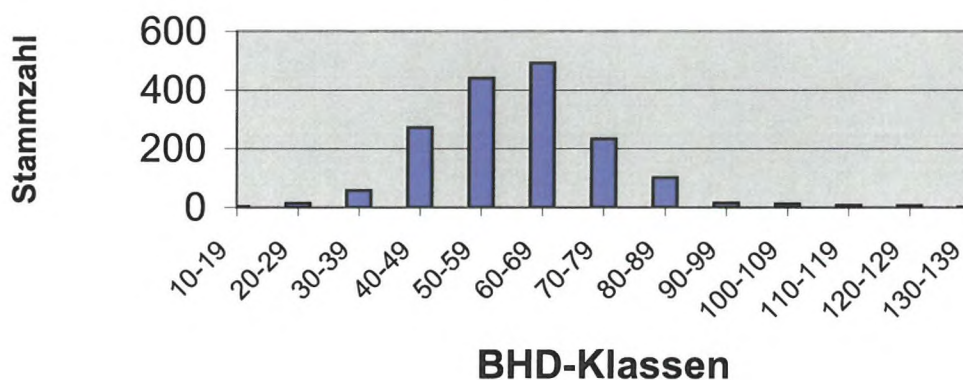
Fläche eichenreiches Baumholz (> 5 Stk./ha)

Fläche ha	in % des Jungwaldes bzw. Baumholzes	in % der totalen Waldfäche
89.0	---	100.0
25.1	100.0	28.2
63.9	100.0	71.8
3.2	12.7	3.6
50.9	79.7	57.2

Anzahl kluppierte Eichen in BH-Beständen

1648

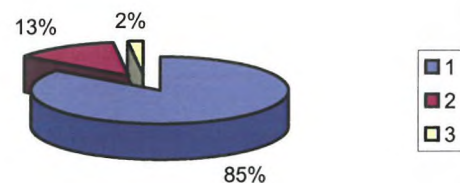
Eichen in Baumholzbeständen OBG Eiken



Qualitätsverteilung



Vitalitätsverteilung



Legendenerklärung: 1. A- und B-Qualität, faule Äste ausgeschlossen, kleine, einzelne verwachsene Äste z.B. Klebäste erlaubt, Krümmung < 2 cm/m', Drehwuchs < 8 cm/m', ohne Frostrisse.
2. C- und D-Qualität

Legendenerklärung: 1 = gut (herrschende Stellung, breite, kräftige Krone), 2 = gering (eingeklemmte, kleine Krone, beherrschte Stellung), 3 = tot (Baum abgestorben)